

beglaubigte Abschrift

**VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG**



**AZ.: 9 A 101/15 MD**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den  
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer – ohne mündliche Verhandlung  
am 27. Mai 2015 durch den \_\_\_\_\_ des Verwaltungsgerichts \_\_\_\_\_ für Recht  
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger;  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

### **Tatbestand:**

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger und begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Er reiste bereits im Jahr 2007 zu Studienzwecken in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 11.11.2014 einen Asylantrag. Mit der Asylantragstellung wurde ihm die „Belehrung für Erstantragsteller über Mitwirkungspflichten“ in arabischer Sprache ausgehändigt. Darin findet sich u. a. folgendes:

„Soweit Sie Ihren Asylantrag auf die Gewährung von internationalem Schutz beschränkt haben, trifft das Bundesamt keine Entscheidung über die Anerkennung als Asylberechtigter, auch wenn Anerkennungsgründe vorliegen sollten. Eine spätere Anerkennung ist nur möglich, wenn durch eine Änderung der Sach- und Rechtslage neue Gründe entstehen und diese rechtzeitig mit einem neuen Asylantrag geltend gemacht werden.“

Zugleich wurde dem Kläger ein Fragebogen (Bl. 25 ff.) in deutscher und arabischer Sprache ausgehändigt, in dem sich unter Ziffer 8 folgende Frage befindet:

Sind Sie bereit, Ihren Antrag zu beschränken, wenn das Bundesamt Ihnen aufgrund Ihrer Stellungnahme auch ohne eine persönliche Anhörung den Flüchtlingsstatus zuerkennen kann? Ihnen entstehen dadurch keine Nachteile.

Am 18.11.2014 reichte der Kläger der Beklagten den Fragebogen zurück. Unter Ziffer 8 kreuzte er die Rubrik:

„Ja, ich möchte ein schnelles Verfahren“,

an.

Daraufhin wurde dem Kläger mit bestandkräftigem Bescheid vom 08.01.2015 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Am 21.01.2015 hat der Kläger Klage auf Anerkennung als Asylberechtigter erhoben. Zur Begründung führt er aufgrund des gerichtlichen Hinweises vom 12.02.2015 aus, der Asylantrag sei nicht wirksam beschränkt worden. Dazu hätte es einer ausdrücklichen Belehrung bedurft, die jedoch nicht erfolgt sei.

Er beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf der Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger hat neben der durch Bescheid vom 08.01.2015 festgestellten Flüchtlingsanerkennung keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO); zu Recht hat die Beklagte eine solche Entscheidung wegen § 31 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG nicht getroffen.

Denn der Kläger hat seinen am 11.11.2014 zunächst unbeschränkt gestellten Asylantrag (§ 13 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG) am 18.11.2014 wirksam auf seine Flüchtlingsanerkennung (§§ 1 Abs. 1 Ziffer 2, 3 ff.; 13 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG) beschränkt. Insoweit geht das Gericht davon aus, dass eine Beschränkung auch nach der Stellung eines (rechtswirksamen) Asylantrages i. S. v. § 14 Abs. 1 AsylVfG erfolgen kann. Denn das Gesetz enthält keine dem entgegen stehende Einschränkung. Bei der Beschränkung des Asylantrages handelt es sich auch nicht um eine teilweise Antragsrücknahme (vgl. § 32 AsylVfG), da eine Antragsrücknahme nach dem Asylverfahrensgesetz das Asylverfahren beendet, was bei einer Beschränkung nicht der Fall ist.

Der vom Kläger unter Ziffer 8 des Fragebogens abgegebenen Erklärung ist dies hinreichend zu entnehmen, zumal die gestellte Frage, darauf gerichtet war. Dies selbst im Lichte der (vorgedruckten) Antwort, dass „ein schnelles Verfahren“ gewünscht wird. Zwar hat das Gericht erwogen, ob die Antwort auf die Frage bereits zur Beschränkung des Asylantrages führt oder ob damit lediglich die Bereitschaft des Klägers erfragt werden sollte, ob er nachfolgend zu einer Beschränkung bereit ist. Dies ist jedoch deshalb zu verneinen, weil die Frage im unmittelbaren Zusammenhang mit dem im Schreiben der Beklagten vom 11.11.2014 enthaltenen Hinweis steht, dass syrischen Staatsangehörigen „in nahezu allen Fällen, ... , Schutz gewährt wird.

Der Kläger wurde über die Folgen der Beschränkung auch ordnungsgemäß belehrt, was Voraussetzung für ihre Wirksamkeit ist (§ 13 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG). Diese ist zwar nicht in dem unter Ziffer 8 nach der Fragestellung verorteten Hinweis, dass dem Ausländer dadurch keine Nachteile entstehen, zu sehen. Dem Kläger ist jedoch zeitgleich mit dem Fragebogen auch die Belehrung für Erstantragsteller in arabischer Sprache ausgehändigt worden, in der ihm mitgeteilt wurde, dass das Bundesamt dann keine Entscheidung über die Anerkennung als Asylberechtigter trifft, wenn der Asylantrag auf die Gewährung von internationalem Schutz beschränkt wird. Die in diesem Zusammenhang erfolgt Belehrung scheidet nicht bereits deshalb als eine solche im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG aus, weil sie Bestandteil allgemeiner Belehrungen (und Hinweise) ist; die Vorschrift verlangt insofern – ebenso wie § 10 Abs. 7 AsylVfG – keine „gesonderte“ Belehrung. Die Belehrung ist auch hinreichend bestimmt. Zwar unterscheiden sich die Belehrung und die unter Ziffer 8 gestellte Frage ihrem (reinen) Wortlaut nach deshalb, weil einerseits an die Gewährung von internationalem Schutz und andererseits an den Flüchtlingsstatus angeknüpft wird. Dies steht jedoch wegen §§ 3 ff. AsylVfG der Wirksamkeit der Belehrung nicht entgegen. Dass die Flüchtlingsanerkennung Teil des internationalen Schutzes ist, dürfte jedoch auch einem schutzsuchenden Ausländer hinreichend bekannt sein.

Auch im Übrigen sind an die Belehrung keine solchen rechtlichen Anforderungen gestellt, die über das hinausgehen, was vorliegend festgestellt wurde. So ist es nicht geboten, die Belehrung bei einem „schriftlichen Verfahren“ unmittelbar an der Stelle zu verorten, an der die Frage nach der Beschränkung erfolgt. Der mit § 13 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG verfolgten „Warnfunktion“ wird die Beklagte (noch) dadurch gerecht, dass die Belehrung – wie hier – in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Frage nach der Beschränkung des Asylantrages erfolgt ist. Die Belehrung wird auch ungeachtet des Umstandes, dass diese bei enger Auslegung davon ausgeht, der Asylantrag sei bereits beschränkt gestellt (...Soweit Sie ihren Asylantrag...beschränkt haben ...), der Kläger seinen Asylantrag jedoch erst nachträglich beschränkt hat, den Anforderungen des § 13 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG gerecht. Denn auch im Übrigen enthält die Belehrung eine Vielzahl von Aspekten, die sich erst in der Zukunft verwirklichen (Erwerbstätigkeit, Aufenthalt, Anhörung, Rechtsbehelfe etc.), so dass der Kläger nicht davon ausgehen musste, die darin aufgezeigten Rechtsfolgen würden nur bei einem bereits beschränkt gestellten Asylantrag eintreten. Auch weitergehende inhaltliche Anforderungen sind nicht geboten, da der Kläger über die Folgen einer Beschränkung zutreffend belehrt worden ist.

Ist die im Schriftsatz des Klägers vom 18.11.2014 vorgenommene Beschränkung wirksam, muss der auf Anerkennung als Asylberechtigter gerichteten Klage der Erfolg versagt bleiben. Das Gericht erlaubt sich jedoch den Hinweis, dass es insoweit unbeachtlich ist, ob sich im Falle des Erfolgs der Klage die (ausländerrechtliche) Rechtsposition des Klägers verbessert hätte.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO 83 b AsylVfG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Aus den obigen Gründen kann auch der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe keine Aussicht auf Erfolg haben (§§ 166 VwGO, 114 ff. ZPO).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Beglaubigt  
Magdeburg, den 05. Juni 2015

(elektronisch signiert)